Nro. 135.

Dienstag den 10. November

1829.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Mr. 24662. 3. 1405. (2) Concurs = Ausschreibung für Die Prafectenftelle am f. f. Gymnafium Bu Capo d' Istria. - Um f. f. Comnafium ju Capo d' Istria im Ruftenlande, ift die Pra= fectenftelle, mit welcher der Gehalt von jabr: lichen 600 fl. fur Individuen geiftlichen Ctandes, und von jährlichen 700 fl. für Indivis duen weltlichen Standes verbunden ift, in Erledigung gefommen. - Diejenigen, welche Die Stelle gu erhalten munichen, werden biemit aufgefordert, ihre gehorig bocumentirten Gefuche bis jum 15. Janner 1830 bei Diefem f. f. Gubernium im gefeglichen Wege eingu= reichen, und fich zugleich über ihr Alter, über Stand, Baterland, Geburtsort, Religion, juruckgelegte Studien, Sprach: und allfallige andere Renntnisse, bisherige Unstellung, ober fonft geleiftete Dienfte, Moralitat, Sabigfeiten und Bermenbung geborig auszuweisen wobei noch insbesondere erinnert wird, daß ber Bewerber um diefe Stelle, fomobil der Deutschen als der italienischen Sprache vollkommen fundig feyn, und fich hieruber geborig ausweifen. muß. - Bom f. f. fuftenlandischen Gubernium in Trieft am 24. October 1829.

3. 1404. (2) Nr. 2390, P.

Von dem k. k. kandes Präsidium wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Lieferung von 375 Wiener Zentner Drama und 375 Wiener Zentner Drama und 375 Wiener Zentner Ginze Blätter, für die k. k. Taback Fabrik in Hainburg, worüber in Folge der in dem Amtsblatte des Osservatore Triestino vom 27. August 1829, Nr. 349, enthaltenen Kundmachung vom 28. July d. J. ein Uebereinkommen nicht zu Stande kam, eine neue Verhandlung Statt zu sinden hat. — Diejenigen Unternehmer, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden daher aufz gefordert, ihre Lieferungs Anbote auf der Frundlage der nachfolgenden Bedingungen bis

18. November d. J. Mittags verfiegelt mit ber Aufschrift : "Unbot zur Lieferung turkischer Labactblatter" bey diesem Landes = Prafidium ein= zureichen, indem die nach Ablauf des Schluß= Termines überreichten Offerte unberücksichtiget bleiben würden. - Die Anbote konnen sowohl auf die gange Lieferungemenge bender Gorten, als auch auf jene der einen oder ber anderen Gattung gemacht, und von beyden Blattergat= tungen konnen sowohl bey der f. f. Tabackge= falls : Udministration zu Laibach, als auch ben bem hiesigen f. f. Taback = und Stampelgefallen = Inspectorate mit dem Giegel der Sainbur= ger Fabriks = Verwaltung bezeichnete Mufterbufchen eingesehen werden, woben es jedem Lies ferungswerber frensteht, Diese Mufterbuschen auch mit feinem Giegel zu bezeichnen. - Jeber Proponent hat in feinem Offerte ben Lieferungspreis für jede Blatter : Corte verein= gelt angusegen, und feine Erklarung fo eingurichten, daß er seine Preisforderung für jede Lieferungs = Parthie, auch in dem Falle, wenn nur eine Parthie angenommen murde, ersichtlich mache, woben er sich ausdrücklich verbindlich zu erklaren bat, das Unbot für die Lieferung der einen Blatterforte erfüllen zu wollen, wenn auch fenes für die andere gur Unnahme nicht geeignet mare. - Won den Unboten, welche abweichende Debenbedingungen enthalten, wird fein Gebrauch gemacht werden. - Die Entscheis dung wird nach Herablangung der höhern Genehmigung, bis wohin die Proponenten für ihre Offerte rechtsverbindlich bleiben, erfolgen. — Um sich zu versichern, daß nur verläßliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von 5 Perzenten des Lieferungs: preises, welchen ber Unternehmer fich ausbe= bingt, von der gangen Menge, beren Lieferung er anbietet, gefordert. - Jeder Lieferungelus flige hat daber das hiernach entfallende Ungeld, entweder im Baren, ober in verzinslichen of fentlichen Ming : Dbligationen, nach bem Bor= sewerthe des Tages diefer Rundmachung, ober in gehörig nach bem Ginne bes 5. 1374 des alls

bypothekarischen Verschreibungen, welche von Dem f. f. Fiscalamte ju Trieft als annehmbar erkannt worden sind, bey dem f. t. Rammeral= Zahlamte in Trieft ju erlegen. - Offerte, Die mit feinem Ungelde belegt find, werden nicht berücksichtiget, und entspricht das erlegte Angeld ben bem Bergleiche mit dem eröffneten Unbote nicht vollständig den Bedingungen, fo wird deffen Berücksichtigung von dem Ermeffen der kontrabirenden Beborde abhangen. - Je-Der Offerent hat eine Abschrift des Empfang= Scheines über das erlegte Ungeld feinem Offerte benguschließen, ober auch abgesondert, innerbalb des für die Offerte festgesetten Uebergabs= Termines zu überreichen, wornach dieselbe ben Eröffnung ber Offerte mit den von der Caffe vorzulegenden Empfangs : Confignationen ver= glichen werden wird. - Diejenigen, deren Unbot nicht angenommen wird, fonnen fogleich nach der ihnen hieruber zugekommenen Gröffnung die Zurückstellung des Angeldes verlangen, von denjenigen aber, welche eine Lieferung erfteben, wird das Angeld bis zum Erlage der durch die Vertragsbedingungen festgesetten Caution zus ruckgehalten. Gollte Diese binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Unnahme feines Offertes amtlich befannt gemacht wird, nicht vollständig geleistet senn, fo foll es dem Gefälls : Merarium frey stehen, entweder bas erlegte Angeld, als bem Staatsichage gu verfallen, juruck zu behalten, oder auf Gefahr und Roffen des durch Unterlaffung des bedungenen Cautionserlages vertragsbruchigen Ron= trabenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Lieferungsvertrag auf die für die zweckmäßigste erfannte Urt und zu den Preisen gegen welche die Aufbringung des Bedarfes bewerkstelligt werden wird, einzugehen. - Die Bedingungen des Bertrages find folgende: Er= fene. Der Rontrabent verbindet fich diejenige Menge und Gattung turfifcher Cabactblatter, rudfichtlich beren fenn Unbot angenommen wird, in drey gleichen Raten, und zwar die erste im Monate December 1829, die zweyte im Monate Mary und die dritte im Monate Junius 1830 Franco in Die Hainburger Tabackfabrik auf die Baage zu liefern. 3meytens. Die Tabackgefälls = Verwaltung wird nur folche Blatter annehmen, welche den für jeden liefe= rungsluftigen zur Ginficht bergeftellten Mufter= buschen vollkommen gleichen; daher der Erste= her der Lieferung verpflichtet ift, diese Muster= bufchen, welche mit dem Giegel ber Sainburger Tabackfabrik versehen sind, vor Abschluß bes Contractes auch mit seinem Siegel zu begeichnen. — Insbesondere wird bemerket, baß

gemeinen burgerlichen Gefehbuches verficherten die Blatter von der letten Fechfung, und burch= gangig von der besten Qualitat, daber auch von reiner hellgelber Farbe und von fraftigen Aroma fenn muffen. Wenn einer Lieferung Blatter von geringerer Qualitat bengemengt find, fo werden fie nur, in fo ferne fie fur die Fabrifation vollfommen verwendbar find, und ben funften Theil der fontrabirten Lieferungs= menge nicht überfteigen, angenommen, und mit zwey Dritttheilen des Preises für Die Blatter von der bedungenen vollkommen guten Quali= tat vergutet, in die Lieferungs : Schuldigfeit jedoch nicht eingerechnet werden. Auch bat der Rontrabent Gorge ju tragen, daß die Blatter geborig verballet in die Fabrit geliefert merden. Damit nicht nur ben ichablichen Ginwirfungen der Glemente, fondern auch jeder Entwendung wahrend des Transportes möglichft vorgebeuget werde, widrigens die nicht forgfaltig verballten Blatter ben bem Ginbruchsamte werden guruckgewiesen werden. Die Emballage felbst wird ohne besondere Bergutung ein Gigenthum des Gefalles. - Drittens. Heber den Umftand, ob die gelieferte Baare jur Hebernahme geeig= net fen, haben die übernehmenden Beamten mit Ructficht auf die Mufterbuschen zu erfennen. und Die Lieferungsunternehmer, oder ihre Be= ftellten haben, wenn fie gegen das Erfenntnig derselben nichts einzuwenden finden, dieß vor bem Empfange der Refognition eigenhandig in dem amtlichen Waagbuche zu bestätigen, meß: wegen der Bestellte biergu eigens ju bevoll: machtigen ift. - Alle Streitigfeiten, welche gegen jenes Erfenntniß der Beamten entfteben fonnten, wird eine von der leitenden Wefalls: Behorde zu bestimmende Commiffion entscheiden, und der Lieferungs : Unternehmer hat fich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, fo wie auch die Roften der Commiffion zu erfegen, wenn gegen ihn entschieden wird. - Die nicht angenom= menen Blatter muffen auf Roften ber Liefe= rungsunternehmer verballet, und mit einem Paffe begleitet, innerhalb vier Wochen, vom Tage der von der Fabrik : Verwaltung erhalte: nen Weifung wieder über Die Grange gefchafft werden. - In allen gur gerichtlichen Enticheis bung gehörigen Bertrags = Ungelegenheiten bat fich der Kontrabent der gerichtlichen Berhand= lung vor bem f. f. n. S. Landrechte gu unterziehen - Viertens. Die Baare muß an Die Sainburger Fabrit auf eigene Gefahr und Roften des Unternehmers netto auf die Waage aeliefert werden, das Gefall bestreitet aus= schließend nur den ofterreichischen Confummozoll, und lagt das Taback = Eigenthum des Unterneh= mers bis zur Ablieferung in die Fabrit jene Begunstigungen gemießen, welche fonft bem

Staatseigenthume ju Theil werben. Mue Mbs gaben auf den Transport hat aber der Unter= nehmer ju tragen. - Funftens. Der Rontrabent hat bey Diesem Geschafte, es moge fich um die Lieferung Der Blatter oder um die Bu= ruckführung der allenfalls bey der Uebernahme ausgestoßenen Parthien handeln, die bestehenden Gefällsvorschriften genau ju beobachten, und biefelben gegen fich in Unwendung fegen gu laffen, mogegen die biergu erforderlichen amt= lichen Musfertigungen foftenfren gefchehen mer= ben. - Gechsten's. Fur die genque Erfullung des Contractes in allen feinen Puncten und Bedingungen hat der Unternehmer mit feis nem gangen Bermogen gu haften, und über-Dief eine Caution von 10 Pergent des gangen Lieferungspreifes, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Mung = Dbligationen, oder in gehörig nach dem Ginne des 1374 S. Des allgemeinen burgerlichen Gefegbuches ver= Beendigung ber contractmagigen Lieferung auf Berlangen Des Kontrabenten guruckerfolgt merben. - Giebentens. Bur den Fall als Die zeichneten Friften nicht in Erfullung gebracht murden, und als der Abgang auf die Lieferung und auf was immer fur eine Urt und Weife einzufaufen, und fur die bobern Roften, durch die Caution und durch das übrige Bermogen des Unternehmers sich im Wien zahlbar zu che" als nicht beygesest zu betrachten, worz machen. — Auch ist die Gefalls : Verwaltung aus folgt, daß die fiscalamtliche Vertretung, ben einem folchen Contractbruche des Unterneh: und die Beiziehung eines politischen Repras mers berechtiget, den geschlossenen Contract für sentanten in den durch das Unterthanspatent Die gange noch übrige Dauer als ganglich auf= bezeichneten Rechtsftreitfallen, wenn der geloset zu betrachten, jedoch nur, wenn sie dieß Berrschaft über ihren Gegner feine für gut finden follte. — Achtens. Bur jeden Personale Jurisdiction, sondeen bloß auf die bezeichnete Urt, und in der bedungenen eine Realjurisdiction justeht, nicht Statt gu Eigenschaft, nach Abschlag jeder, mas immer finden hat. — Diese Erlauterung wird bems für Namen habenden Tara, auf die Bagge nach in Folge hoben Soffanzlevdecrets vom gelieferten Netto : Zentner reinen Tabackblattes 17. September l. J., Bahl 21994, mit Bezug

lieferunge: Refognition von der Uneffellungs geit das Gefall erft in das Gigenthum Der Waare eintritt, nach dem langstens binnen 14 Tagen vor dem Beginnen ber Lieferung gu er= flarenden Wunsche des Unternehmers, entwe= der in Sainburg oder in Wien, Laibach oder Erieft bezahlt werden. - Bon bem f. f. Lan= Des . Prafidium. - Trieft am 26. October 1829.

3. 1396. (3) Mr. 22225 2974. Eurrende

bes E. f. inprifden Guberniums ju Laibach. -Berichtigung der Bestimmung des Begriffes der Unterthanen, welche burch bas f. f. Fiscalamt vertreten werden follen. - Mus Beranlaffung einer Unfrage, ob - und in wiefern bep Rechtsftreitigkeiten zwischen einem Dominium, und einem Gegner, Der zwar ihr Grundhold ift, aber feiner Perfon nach nicht gu bem un= ficherten hypothekarischen Berschreibungen, über terthanigen Landvolke gebort, und über beffen Perfon ihr feine obrigfeitliche Gewalt guffeht, tion entscheidet, zu leisten; Die zur Sicherheit die fiscalamtliche Bertretung, und die Bepzies eingelegten Effecten werden nach vollständiger bung eines politischen Reprasentanten bep ben Gerichte : Inftangen Statt gu finden habe? hat die hohe Soffanglep bierüber im Ginvers ftandniffe mit dem t. f. Dberften Berichtshofe, von dem Lieferungs- Unternehmer eingegange= und mit der f. f. Hofcommission in Justigge= fegfachen unterm 17. September I. 3., 3aft 21994, ju bestimmen befunden: Dag bie Tertirung des unterm 1. September 1794, Bahl der Rate nicht binnen 14 Tagen nach Empfang 29789, an sammtliche Kanderstellen in Dieser nehmer felbst ergangt werden follte, ift das in Uebereinstimmung mit der allerhochsten Ents Beziehung erlaffenen Sofdecrets nicht gang f. f. Tabackgefall berechtiget, nicht nur fur die ichließung vom 23. August 1797 abgefaßt abgangige Menge der einen Rate, sondern worden sep. Es find namlich in Diesem Sofge, ohne an die Beobachtung des festgesetten ihrer Person" und vor den Borten "o der Decrete nach ben Worten gin Unfebung Ablieferungs Termins weiter gebunden zu fenn, ihrer Person und Sache zugleiche ben gleichen Gewichtsbetrag nach eigener Wahl die Worte "oder Sache" aus Frrung eine geffoffen, und es fod barin bloß heißen - in Unsehung ihrer Person, oder ihrer Perfon und Sade jugleich. Siernach Der gangen fontrahirten Menge wird der be- auf die von der f. f. politischen Directorials dungene Preis gleich nach Ginlangung der 216= Sofftede an fammtliche Landerfteden erlaffenen

Rundmachung, ddo. 1. September 1797, jur des Bezirkes Neumarktl mit 1. November d. Nachachtung allgemein kund gemacht. — Lais J. aufhören, und es werden von diesem Tage bach am 12. October 1829. angefangen die Verwaltungsgeschäfte, welche

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,

Leopold Graf v. Welsersheim, f. f. Gubernial=Rath.

Nr. 22484. 3. 1395. (3) gurren be Des f. f. illyrifchen Guberniums ju Laibach. -Berabsehung des Consummo = Zolles für unga= rifche Bettfedern. - Laut hoben Soffammer= Decrets vom 17. September l. J., Zahl 36654, haben Geine Majestat mit allerhochster Entschließung vom 20. August 1. J. allergnadigit zu verordnen geruhet, daß der deutsch = ofterrei= dische Consummo : Boll fur die gemeinen, ge= schließenen und ausgeschließenen ungarischen Bettfedern, der gegenwartig in zwen Gul= den dreißig Rreuger besteht, funftighin nur mit 12 1/2 fr. fage zwolf und einen halben Kreuzer für den Zentner Sporco Wiener Gewichtes eingehoben werden foll. -Dieses wird mit dem Benfake zur allgemeinen Renntniß gebracht, daß die Wirksamfeit diefer Bollherabsehung vom Tage der öffentlichen Ver= lautbarung zu beginnen habe. — Laibach am 17. October 1829.

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis, f. f. Gubernialrath.

3. 1403. (3) Rr. 23549.

bes f. f. illvischen Landesguberniums in Lais bach. - Bereinigung der benden im Laibacher Rreife liegenden Bezirke Radmannsdorf und Meumarkt mit ber Benennung "Bereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf." - Die f. f. vereinte Soffanglen bat im Einvernehmen mit Der f. f. Oberften Juftigftelle unterm 22. Aus guft b. J., Bahl 19793, die Vereinigung ber benden im Laibacher Rreife liegenden Begirfe Radmannedorf und Reumarktl unter einer ge= meinschaftlichen Bezirksverwaltung, welche ber Berrschaft Radmannsdorf mit der Verbindlich= feit der Erpositur eines geeigneten Bezirfsbeam= ten zu Reumarktl bis zur befinitiven Reguli= rung der Beziekeverfaffung in Krain proviforisch übertragen worden ift, und ihren Gigin Rad= mannsborf mit der Benennung ,, Vereinte Begirksobrigkeit in Radmannsdorf" haben wird, ju befehlen geruht. - Es wird bemnach in Folge der vorerwähnten hohen Hoffanzlenver= ordnung die bisher von der Herrschaft Reu= marktl abgesondert besorgte Bezirksverwaltung

angefangen die Verwaltungsgeschäfte, welche die gegenwärtig bestehenden Bezirke Radmanns: dorf und Neumarktl betreffen, ihrem ganzen Umfange nach mit Ausnahme der den Ort und Begirk Neumarktl angehenden primitiven Gin= schreitungen, insbesonders der Polizen = und Militar = Geschäfte, wofür die Berrschaft Rad= mannsborf einen eigenen Beamten nach Reumarttl zu erponiren bat, von der vereinten Bezirksobrigkeit zu Radmannsdorf beforgt wer= ben. - Bon Diefer Berfügung werden alle in dem Umfange des bis nun bestehenden Begir= fes Neumarktl gelegenen Dominien, Gemeinben und die in diesem Bezirke befindlichen Infaffen in die Renntniß gefegt, und felbe vom 1. November 1. J. angefangen, an die für Die genannten zwey Bezirke aufgestellte verein= te Bezirksobrigfeit in Radmannsborf gewiefen. - Laibach am 27. Detober 1829.

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,

Peter Ritter v. Ziegler, f. f. Gubernialvath.

### Areisämtliche Verlautbarungen. 3. 1402. (3) 11935

Rundmadung eines Feuerlosch Requisisten Depositoriums an der hierortigen Doms Agee, wird in Folge hoher Gubernials Verords nung vom 16. v. M., Zahl 23115, der Tag am 14. dieses Monats November, Wormittags um 9 Uhr die Minuendo Bersteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden. Die zu dieser Herstellung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen bestehen:

In der Maurerarbeit pr. . 181 fl. 26 Fr. , dem dto. Materiale pr. 340, 56 " der Zimmermannfarbeit pr. 108, 39 " bem dto. Materiale pr. 357 ,, 24 1)2 ,, Der Steinmegarbeit pr. . 79 , 12 99 " Eischlerarbeit pr. . 60, -99 Schlosser " , , , 90 ,, -99 Drahtnet " 36 ,, -99 . 99 " Unftreicher, \* 25 , --

im Besammtbetrage pr. 1278 fl. 37 1/2 fr. Diejenigen, welche diese Arbeiten einzelns weise, oder im Ganzen zu übernehmen vers meinen, werden bey dieser Bersteigerung sich einzusinden hiemit eingeladen. Die Bersteigerungs Bedingnisse können übrigens noch vor der Licitation bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsflunden eingesehen werden.

R. R. Rreisamt Laibach am 2. Novems ber 1829. Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1411. (1) ad Gub. Nr. 17527.

der Erlofdung mehrerer Privilegien und ihrer redigirten Beidreibungen. - Mit den boben Soffanglepdecreten vom 25. und 29. Juny, 3., 11., 15., 16. und 24. July l. 3., Babl 15063, 15310, 15732, 16327, 15856, 1 15864 und 17579, find nachflebende Befdreis bungen ber nunmehr erlofdenen Privilegien berabgelangt: Beidreibungen. Erftens. Deconomischer Geanophor (Erdhebmaschine) von Joseph Eblen v. Rotari in Berona, (pris vilegirt am 22. Juny 1823.) - Diefe Dig= foine bient vorzuglich bep Teraffirungen in Doft = und Weingarten und überhaupt bort, wo an einem Abhange Erde von unten nach oben , oder von oben nach unten übertragen werden fod. Bu diefem Ende find zwey Spannfeile in paraleller Lage an Geruften von Sola (movon das eine unten, das andere oben ift) fo befeftiget , baß fie mittelft ber an bem obern Berufte befindlichen Balge ftraff gefpannt mers ben tonnen. Muf jedem der Spannfeile lauft eine Rode an beren Behaufe Erdfaften aufge= bangt find. - Jeder Diefer Raften bat ein Leitfeil, meldes fich auf eine am obern Berus fle angebrachten Trommel in der Art aufwin= Det, daß mabrend der mit Erde beladene Ra= ften aufwarts gezogen wird, ber leere Raften fich auf ber anderen Seite abwarts bewegt. Bur Gelbftentleerung ift eine Worrichtung mit Stangen aufgeftellt, an welcher fic ber mit Erbe gefünte Raften anftemmt, und burch Um: ichlagen fich entleert. Dit Diefer Dafcine follen in einer Stunde 960 Laften Erbe gegen die Sobe einer Schiefen Glache auf eine Lange von 140 Beronefer guß mit Bubilfnahme von 8 Arbeitern gehoben werden fonnen. - Die umftandliche Befdreibung bat der Erfinder in ei= nem gedrudten Berte: "Geanoforo economio per trasportar terra per aria a qualanque altozza" geliefert und jur größeren Deutliche feit Beidnungen beigefügt. - 3meptens. Ueberichube ober Galaiden von Cajetan Tursconi in Mailand, (privilegirt am 30. Geptem= ber 1824.) - Diefe Ueberichuhe haben eine Soble aus brei Lagen von Leber, welche burch Rabte gut vereiniger find. Die Dicke ber Soble ift nicht durchaus gleich, fondern wird vom Bufballen an, wo ber bicffle Theil ber Soble ift, nach hinten und vorne allmablig Dunner. Außerdem fommt an der Goble gu bemerten, daß inwendig an bem vorderen Theile ein Metanbled, in Sufeifen = Geffalt

aufgenietet fich befindet. Der Abfat bat um mey Leberlagen mehr ale Die Goble. Born und rudmarte ber Galafche find fiebende Les berrander, und gur Befefligung berfelben am Bufe find vorn eine Schleife aus Leber, und rudmarts ein Riemen mit einer Schnalle, ber über bem Fubrift fefigemacht mird, angebracht. -- Drittens. Fußsoden von Alons Mad, (patentirt am 2. Marg 1828.) - Die Fuß= foden find von famifchgegerbten Leber, mit Glanell gefüttert , und von innen mit Wachso taffet befett, welcher mit einer machkartigen Composition auf den genannten Stoff geflebt ift. Diefe Composition besteht aus zwei Theilen Wachs, 1 1/2 Theilen Terpentin, 1/2 Theil Blepglatte , 112 Theil Schweinfett, 112 Theil Leinobl, 1/2 Theil Copal= Lack und 1 1/2 Theilen Rampfer. - Dierten 8. Baums mon: Bugel: Borfvinn: und Water: Zwiffs mafdine, von Jofeph Repenhofer und Ernft Oderefp, (privilegirt am 20. Janner 1824.) - Das Wefentliche der Baummolle: Bugel: Borfpinn: Mafchine befleht in Folgenden: 1. Diefelbe wird mit meffingenen coniscen Radern getrieben, wodurch ihr Bang immer gleich bleibt; - 2. um die Stredung bes Bandes nicht fo gab, fondern in leichteren Abflufun= gen ju erreichen, find brei Eplinder angebracht, welche mittelft einer liegenden burch Raber ge= triebenen Trommel in Bewegung gefest merden; - 3. das Band geht von den Eplindern in ein furges mit einem Blechtrichter verfebenes Robr von geschmiedetem Gifen, das auf Des tall : Lagern lauft , und durch eine Schnecke , Die jur Beranderung der Drehung mit brei Direten verfeben ift , in Bewegung gefest mird; - 4. die Spindel ift von Stahl und burch= aus gut gehartet , lauft frep , oben in einer Platte von Metall, und unten in einer Sulfe von gut gebartetem Stabl. Diefe Ginrichtung gewährt einen gleichformigen Bang ber Gpinbel, fo wie bierburch bas oftmablige Ginfdmies ren befeitiget mird; - 5. Die Auf. und 26: marteleitung der Spindelbant wird durch et nen befondern Radermechanismus bemerfftel= liget. - Bey Der Water : Emift=Mafchine begeichnen Die Erfinder als mefentlich Rachftes bendes: 1. Die Mafchine wird ebenfalls mit meffingenen conifden Rabern getrieben; -2. Das Band, oder eigentlich der Faden, geht von den Eplindern, wie ben ber Bugelma= foine, in ein furges, bep diefer Mafchine je= roch von Stahl verfertigtes, mit einem mefs fingenen Trichter als Auffag verfebenes Robr, Das in Metall : Lagern lauft, und mittelft eis

nes Schneden in Bewegung gefeht wird. Muf Demfelben ift der auf bepben Gerten geradegu abgebogene Flugel aufgestedt, durch welchen der Faden auf die unbewegliche, auf der Gpins Del leicht rubende Spule geleitet wird; - 3. Die Spindel und die Lager Derfelben haben bie namliche Ginrichtung, wie ben ber oben angegebenen Bugel : Borfpinnmafdine, (3abl 4) - 4. Sat Diefe Mafdine drep Enlinder, von welchen aber nur die hintern zwep geriefelt find, der vordere Eplinder aber platt ift, lang. famer ale die zwen erfteren geht, und indem ruft gefordert, woben der auf ber einen Geite er gegen ben Boden ftreichet, benfelben glatter ber Babn berabgebende leere bund, ben auf macht; - 5. wird die Spindelbant durch Rreug: feile in Bewegung gefest, welche auf Bals gen ruben, und mit einem eifernen Betriebe bin und ber bewegt werden. Durch diefen legten Mechanismus und da zwen Rreugteile wirten, fod ein viel ficherer und gleichformiger Sang der Spindelbant erreicht werden. -Funftens. Berbefferte Loden: und Pelg. mafdine, von Frang Probasta, Mechaniter ju Iglau, (privilegirt am 28. Mary 1826.) -Der Zwed Diefer Berbefferung anden genann= ten, jum Berfpinnen der Schafwolle bienenden Maidinen ift, den Bang derfelben fanfter ju machen. - Diefes wird dadurch bewertstelliget, daß, fatt bes fogenannten Burfes der Burf. welcher diefelbe, nach Erforderniß angespannt flange und des an bepden Geiten befindlichen Rammgestelles jur Bewegung des Triebrades eine gang oben befindliche eiferne Querftange benügt wird, und daß an bepden Seiten Stable federn und ein meffingenes um die Uchfe bemegliches Radchen angebracht find. - Sech 8: tens. Gin Dampfwagen von Julius Briffit, (privilegirt am 15. Mar; 1821.) - Der ben Diefem Dampfmagen befindliche Dampferzeus gunge : Apparat befteht aus Robren, Die den. möglichft fleinften fubifden Inhalt haben, und die Dampfmaschine wirkt beym Umdreben Der Rader mittelft eines fogenannten Zwifdens gefdirres (Rader , Getriebe , Leitftangen 2c.) Der Dampfapparat und die gange Dafchines rie bangen in Federn, wodurch die Stoffe des Wagens hierauf unicablich gemacht werden. Wefentlich und neu an diefem Dampfmagen find die ftumpfgeschliffenen , beweglichen Uns fane ober Briffe an bem Umfange ber Bagen, wodurch bas Abgleiten des Wagens, befons Ders bep eifigem Wege, beseitiget wird. - 2. Steintoblen = Torfe, von Beinrich Schlegel, (privilegirt am 16. October 1823.) - Diele Steinkohlen : Torfe find nichts anders als Steinkohlenklein (Steinkohlen : Grieß und Staub), welcher mit 114 gefdnittenem Strop ober holispanen, und 114 Thon (jaben Lehm ober fogenannten Tegel) gemengt und auf

bekannte Beife, wie Ziegel geformt wird; Bum Reinigen und Gortiren der Steinkohlens Abfalle dient ein eigenes Gieb, Apparat, mels des aus einem 14 Soub boben Berufte beftebt, auf welchem fich mehrere fdragliegende Bitter (Drabtflecte) von verschiedenen Feinheitegras ben befinden, fo daß 3 bis 4 Battungen flets ner Robien mittelft Bewegung burch eben fo viele Bebel entfagen. - Der Steinfohlenflein wird auf tleinen Wagen (fogenannten Laufs bunden) mittelft eines Bugrades auf bas Be= ber andern Seite binaufgebenben vogen binauf gieben bilft. - 3. Berfahren jur Berfertigung Der Drabtschnure und Drabtfeile, von Unton Frig, (privilegirt am 15. Juny 1824.) -Bu diefen Drabtichnuren oder Geilen wird ein jaber Gifendraht gewählt, welcher vor ber Unmendung mittelft bes Richtbartes gleich ge= jogen worden ift. Die Bearbeitung Diefer Fabritate geschiebt auf zwen, in angemeffener Diftang von einander entfernten aufrechtftes benden farten Soliftaben (Wahlen) wovon jeder mit einer, an einem eifernen Bolgen bes festigten Rolle verfeben ift. Un einer Diefer Rollen befindet fich eine Stellichraube, mittelft werden fann. Der Gifendraft wird über Die Rollen, mit Buhilfnahme bes Richtbartes ges munden, und wenn nach Daggabe der Dide oder Starte des Draftfeils oder der Drafts schnur die erforderliche Ungabl von Draften bepfammen ift, wird bas Drabtbundel mit eis nem gleichartigen Draft umfchlungen. Berschieben des Drabtbundels, welches, wie begreiflich, ber dem Umwinden oder Umichlins gen mit Draft nothwendig ift, findet auf den Rollen leicht Statt. Aus den Drabtichnuren ober Drabtfeilen laffen fich durch Unwendung von Bolgen auch Drabtballen darftellen , melche eben fo, wie die erftgenannten Erzeugniffe ju Drabtbruden oder Stegen benugt werden fonnen; jumabl da man fie gegen Die Gins mirfung der Raffe (bep Gifenbraht gegen den Roft) durch einen geeigneten garbenübergug geborig fougen fann. - 4. Bobr = und Schneidmafdine fur Burftenbinder, von Leonbard Spamann, (privilegiet am 19. August 1821.) - Die Bohrmaschine beffeht aus eis nem aufrechtftehenden Geften, auf welchem fich oben ein horizontaler Bobrer befindet, der wie Die Spindel an der Drefbank, mittelft einer Sonur am Rade in Bewegung gefeht wird. Bor diefem Bohrer ift ein aufrechtfiebenber, an einer borgontalen Scheibe befeftigter Schieber. an welchem das Burftenbret, das jum Ginbinben ber Borftenbundel burchlochert werben fod, feftgeftelt wird. Un dem hintern Theile Des Schiebers ift eine Theilvorrichtung , mittelft melder Diefer und jugleich das baran befeffigte Burftenbret aufe und abwarts, oder nach bevden Geiten in abgemeffenen Diftangen bewegt, und in der gemablten Stellung befeftiget werden fann. - Die Scheibe an welcher der eben bezeichnete Schieber befindlich ift, dreht fich um ihre Achfe, und an der Dberflache derfelben ift eis ne verschiebbare Leifte angebracht, mittelft mel= der bas ju bohrende Brett dem Bohrer ent: gegen geruckt mird. - Die Schneidmas fchine befteht aus einer gewöhnlichen Drebs bant, an beren Spindel ein fogenannter Bors topf mit der erforderlichen Ungahl von Gircu= lar . Schneideifen angefdraubt ift. Wird Das Burftenbrett bem Schneibeifen entgegen ge= balten, fo werden eben fo viele gurchen in Dasfelbe eingeschnitten, als Schneideifen an der Drebbant find. - 5. Dampfmagen, von Carl Rrauterer, (privilegirt am 14. May 1824.) - Die Robren Des Dampfofens liegen boris gontal um den vieredigten Beigraum, mel= der, fo wie alles Uebrige, aus Eifenblech vers fertiget ift. - Der Dampf wirft mittelft eis nes Stampels auf einen Doppelten Zahnftod (gebobrte Grange) und indem diefer in bas Getriebe Der Radnarbe mechfelmeife, D. i. bald oben, bald unten eingreift, erhalt das Rad Die Bewegung, und fomit der Wagen feinen Gang. - Giebentens. 1. Berbeffers ter Brau : Apparat, von Alops Freyberen v. Ronigebrun, (privilegirt am 14. Geptember 1822.) - Diefer Apparat tommt im Wefent= lichen mit dem in Dinglers politechnischen Journale (Band 4, vom Jahre 1821) be, foriebenen Dampfteffel überein, nur ift bies bev eine Steigrobre angebracht, in welcher Die Burge durch den Druck des Dampfes auf Das Rublichiff getrieben wird. - 2. Ber: befferter Maifch Bottich, von Aloys Frepheren v. Konigebrun, (privil. am 19. Auguft 1823.) - In Diefem Botriche, find zwep Dampf= robren ine Rreug gefest, ale Robren anges bracht, burch welche jugleich ber Dampf jum Erwarmen Der Maifche eintritt. Diefe Rob. re wird durch eine einfache Dampfmaschine getrieben, indem der Dampf in den Eplinder Derfelben, bevor er in den Maifchbottich tritt. gelangt, und ben Rolben bes erfferen in Bes wegung fest. Die Rolbenftange ift mittelft einer vergabnten Stange mit ben Robren in Berbindung gefest. - 3. Bierbrag : Apparat, von Friedrich Lafitte, (privil. am 14. Upril 1822.) - Das Wefentliche bey Diefem Up: parat besteht darin, daß zwen Maischkufen

mittelft eines Dampffeffels erwarmt werbene und Die Maifch durch Robren auf eine febr einfache Beife in den Brauteffel geleitet wird. - 4. Rubl : Apparat jum Abfühlen des Bieres, von Friedrich Lafitte, (privil. am 29. July 1822.) - Diefer Apparat hat vier übereinander befindliche Abtheilungen mit flachen Behaltniffen, welche mit tupfernen Reifen beschlagen find. Das Bier wird aus einem bober geftellten Referrain in Die eben bemertten flachen Abfühlungs : Behaltniffe ge= leitet, von wo es durch Pippen abgelaffen werden kann; und zwar so, daß das fuhlens De Bier von einer Abtheilung in die andere gelangt, wegwegen die Abfuhlungs : Befaffe wie fie flufenweise von oben nach unten fol= gen, immer einen großeren Durchmeffer ha= ben. Da auf diese Weise bas Bier, indem es von einer Abtheilung des Apparates in die andere überfließt, zumal wenn diefes durch ein mehrmahliges Aufpumpen wieder= holt wird, mit der Luft abfeitig in Berub= rung fommt, fo geht der Projeg des 216= fublens um fo fcneller von Statten. 5. Dampfellpparat um Bier und Branntmein zugleich zu erzeugen, von Unton Dack, (pris vilegirt am 27. April 1823.) - Ben Diefem Apparate werden alle Operationen mittelst des Dampfes bewerkftelliget. Bon bem in ber Mitte befindlichen Dampfteffel ftromen Die Dampfe durch Robren in die verschiedenen Befage, und ein Theil berfelben wird in bas jur Branntmein-Erzeugung bestimmte gut ge= foloffene bolgerne Behaltniß geleitet, in wels dem fic die Maifche befindet. Indem diese erhitt wird, entwickeln fich die geiftigen Dams pfe, die dann in den damit verbundenen Rubls Apparat gelangen. — Welches in Bemagheit der obermabnten hoben Erlaffe hiemit jur allgemeinen Renntnig gebracht wird. - 20m f. f. illyrischen Gubernium. — Laibach am 13. August 1829. Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,

Landes: Gouverneur. Johann Schnedig, f. f. Gubernialrath und Protomedicus.

### Areisämtliche Verlautbarungen. 3. 1400. (3) Nr. 11775.

Rundmachung.

Zur Verpachtung der hierstädtischen zwei Ziegelhütten auf den Zeitraum vom 1. Jan=
ner 1830, bis Ende December 1832, ist mit hoher Gubernial = Verordnung vom 18. dieses,
Zahl 23192, eine neuerliche Versteigerung ans
geordnet worden, welche am 10. December I. I., Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreiss

amte abgehalten werden wird. - Diejenigen, welche diefe Pachtung ju übernehmen min= fchen, werden eingeladen, am befagten Zage und zur oben festgesetten Stunde in Diefes Rreis: amt zu erscheinen. - Die vorgeschriebenen Pachtbedingniffe find folgende: - S. 1. Die Pachtung beginnt mit 1. Janner 1830, und endet ohne vorläufige Auffundung mit lettem December 1832. - S. 2. Die Benugung beis Der Ziegelbrennerenen, fomohl der nachft der Borfadt Eprnau, als auch jener am langen Gra= ben, werden gusammen verpachtet, und dem Meiftbietenden überlaffen. - S. 3. Der Pach= ter fann von dem einmal gemachten Unbote nicht mehr abstehen, und diese Verbindlichkeit so wie der Pacht überhaupt erstrecket fich auf die Er= ben desselben, von Seite des Kreisamtes das gegen wird fich fur die Stadt die Bestätigung Der Licitation von Seite der hoben Landesstelle vorbehalten. - 5. 4. Der Pachter erhalt das Recht auf jenen Grundflucken, Die ihm von dem Stadt = Magistrate ausgewiesen werden, Lehm zu graben, ihn in die bestehenden Lofa= litaten zu verführen, zur Ziegelschlägeren Die vorhandenen Trocknungshutten zu benüßen, und die bestehenden Defen zu verwenden. -5. 5. Der Pachter muß fich alle gur Ziegelers zeugung erforderlichen Materialien, nämlich: Den Lehm und Sand auf eigene Roften verschaffen, weil dem lettern der Pachter des stad: tischen Zuländungsgefälles unentgeltlich zu lies fern nicht mehr verpflichtet ift. - g. 6. Dem Wachter werden nebst den Wohn = und Fabrifs= Gebauden alle bei ben Ziegelhutten bermal befindlichen Werkzeuge, Maschinen und Utensi= lien zum fregen Gebrauche überlaffen, worüber bei der Hebernahme ein genaues Inventarium unter allfeitiger Fertigung aufgenommen wer-Den wird. - S. 7. Der Pachter übernimmt alle Gebaude nach einer genauen Beschreibung, und alle Mobilargerathe nach der Schagung fachverftandiger beeideter Manner, und er ift verpflichtet, alle wie immer Ramen habenden Reparationen berfelben ofine Musnahme aus ei= genem Bermögen zu bestreiten. - S. 8. Rach Ausgang ber Pachtung wird ber Buftand ber Gebaude burch eben folche Schapleute unterfucht, und bie Revision der geschähten Mobi= largerathe vorgenommen, und der austretende Pachter hat jeden erhobenen Abgang des Mo= bilargegenstandes dergestalt nach einer billigen Schatzung bar zu bezahlen. - S. g. Unglucksfälle durch Elementarzufälle oder Feuerschaden durch fremde Gebäude oder Beranlassungen, welche jeboch Pachter zu erweisen hatte, follen billigerweise nicht den Pachter treffen, mohl aber foll derfelbe für entweder von ihm oder

von feinen Leuten verurfachte Befchädigungen aller Art Schadloshaltung zu leiften verpflich= tet fenn. - 5. 10. Alle Wege, Stadt = oder Ban= cal=Mauthgebuhren, fie mogen jest befteben, oder mabrend der Pachtzeit erwachsen, treffen den Pachter, und find von ihm aus Eigenem zu bestreiten. - S. 11. Der Pachtschilling ift von 3 gu 3 Monaten participate, namlich : am letten Janner, April, July und October jeden Jahres bei Bermeidung 5 olo Binfen an die Stadtkaffe zu bezahlen, und es hat der Pachter Die Stampelgebuhren zu den Quit= tungen zu entrichten. - S. 12. Bur Gicher= beit der Pachtbetrage der eingegangenen Pachts bedingniffe, und fur die ibm jur Benühung überlaffenen Gebaude und Gerathe hat der Pachter binnen acht Tagen nach ber ibm in= timirten Genehmigung der Licitation eine ags sekliche Caution im Betrage eines einjährigen Pachtschillings entweder im Baren, oder fideis jussorisch so gewiß zu leisten, als sonst die neue Berpachtung auf feine Gefahr und Ro= ften vorgenommen werden murbe. - 5. 13. Wer für einen andern licitirt, hat fich mit einer legalen Vollmacht auszuweisen. - S. 14. Bur Licitation wird Jedermann zugelaffen, ber entweder als ein verläßlicher Mann bekannt, oder von dem Anbote das 10 000 Vadium vor der Licitation zu erlegen im Stande ift. 5. 15. hinfichtlich der Fabrifation der Ziegel, und insbesondere beren Große, ift fich genau nach der innerofferreichischen Gubernial = Eur= rende vom 29. Marg 1787, zu benehmen. -S. 16. Der Ausrufspreis fur beide Ziegelhut= ten wird auf 1600 fl. bestimmt. - S. 17. Nach geschlossener Licitation wird kein Anbot mehr angenommen. - R. R. Kreisamt Laibach am 29. October 1829.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen. 3. 1420. (1) Nr. 7164.

t c t. Won bem f. f. Stadt und landrechte in Rrain wird befannt gemacht: Es fep von Diefem Berichte auf Ansuchen Des Cafpar Rans butid, proviforifden Bermogens : Bermafters der Rlorian Schaffer'ichen Concursmaffe in die öffentliche Berfteigerung des, ju biefer Maffe geborigen, in Saus : und Gemolbs : Ginrich : tung und in einem Waarenlager beflebenden, auf dem biefigen Soulplage, im Saufe Dr. 3, befindlichen Mobilar : Bermogens gewilliget, und biegu ber Zag auf den 16. November 1. 3. Bor- und Rachmittags ju ben gewöhnlichen Stunden, und erforderlichen Falles auch die nachft darauf folgenden Tage bestimmt worden. Bogu die Raufluftigen ju ericheinen hiemit geladen werden, Laibach am 27. October 1829.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

3. 1422. (1)

Fremden = Angeige.

Ungefommen ben 3. November 1829.

Sr. Uthanafins Carafifi, fammt Familie, Dr. der Philosophie und Medicin, von Kronftadt nad' Trieft. - Gr. Chrengott Grunler, Profeffor; Gr. Ludwig Waddington, Proprietaire; Gr. Carl und Gr. Alons Grünter, Siftorienmaler; alle wier von Wien nach Trieft.

Den 4. Gr. Peter Rinaldi, Dr. der Medicin, von Wien nach Fiume. - Gr. Peter Finari, fammt Bruder, Sandelsmann, von Trieft nach Wien. - Gr. Diel, Ritter der Chrenlegion und Raufmann, von Trieft nach Laibach.

Den 5. Br. Ungelo v. Frari, f. f. Gubernialrath und Prafident des Marine-Ganitats-Magiftrate, von Bien nad Benedig. - Gr. Unfelm Diel, Ritter der frangofifden Chrenlegion und Sandelsmann, von Trieft nach Wien. - Gr. Mathias v. Rembowsfi, Bemittelter, von Wien nach

Den 6. Gr. Balentin Graf Toroct, F. f. Gubernial - Concepts - Practicant, von Wien nach Fiume. - Gr. Gliffot Conftable, mit Lady Con-Stable, englischer Edelmann, von Wien nach Trieft.

Den 7. Gr. Friedrich Burger, Dr. und f. f. Gubernial : Concepts . Practicant, von Rlagenfurt nad Trieft. - Gr. Gottfried Wegel, Director der f. f. priv. Zuderraffinerie in Gorg, von Wien nach Gorg. - Frau Selena v. Kirifo, ruffifche Staats-Rathe Gattinn; Dr. Jacob Rifo, türkifder Unterthan, und Gr. Spiro Baramie, Sandelsmann und türfischer Unterthan; alle drei von Wien nach Trieft. - Gr. Joseph Rusconi, Bemittelter, von Trieft nach Laibach.

#### Cours bom 4. November 1829.

Mittelpreis. Staatsfduldverfdreibungen ju 5 v. D. (in EM.) 102 3j4
Detto Detto ju 21j2 v. D. (in EM.) 56 1j2 detto şu 1 v. D. (in GMt.) 231/3

Berlofte Obligation. , Hoftam. (3u5 v.h.) \(\vec{\pi}\) 102 518
mer . Obligation. d. Zwangs. (3u41/2v.h.) \(\vec{\pi}\)
Darlebens in Krain u. Aera. (3u41/2v.h.) \(\vec{\pi}\)
rial . Obligat. der Stande v. (3u31)2v.h.) \(\vec{\pi}\)

Darl. mit Berlof. v. J. 1820 für 100 fl. (in EM.) 174
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in EM.) 132 518
Wien. StadteBanco-Obl. zu 2 112 v. D. (in EM.) 59

(Merarial) (Domeft.) (C.M.) (C. M.) Dbligationen der Stände v. Ofterreich unter und | 4u3 0.3. ob der Enns, von Bob- su 21/2 v.h. 58 1/2 men, Mahren, Shler su 2 1/4 v.h. 46 4/5 ten, Krain und Gör; su 13/4 v.h. 41 Central. Caffe-Unmeifungen: Jahrlicher Disconto 3 112 pCt.

Bant . Uctien pr. Stud 1240 in Conv. Munge.

### Mafferstand Des Laibachflusses am Pegel ber gemauerten Canal : Briiche:

Den 9. Rovemb. 1829. 0 Soub, 4 3011. 0 8in. ober Der Goleufenbettung,

Gubernial = Verlautbarung.

Nr. 23672 \ 4044. Rundmadung bes f. f. illprifden Landes = Guberniums in Laibach. — Die Auflösung bes f. f. Com= mergial = Bollamtes Pontafel betreffend. Machdem das an der venetianischen Grange für ben mechfelfeitigen Bertebr aufgeftellte Umt Pontafel mit 1. November 1829, durch Die Ginführung der allgemeinen Bergehrungse fleuer ale Aufschlageamt entbehrlich mird, fo hat die hobe f. f. allgemeine Soffammer mit Decret vom 29. September 1. J., Dr. 3715113257, von demfelben Zeitpuncte an bie gangliche Auflofung besfelben auch als Commerzial . Bollamt gu beschließen gerubet. - Diefes wird mit bem Bepfate gur allgemeinen Renntniß gebracht, daß die Umtehandlungen desfelben in der letteren Gigens icaft vom 1. November 1. 3. an, an Das

> Gouverneur. Clemens Graf v. Brandis, f. f. Gubernial = Rath.

3. 1412. (1) Nr. 2267813662. Concurs = Berlautbarung.

f. f. Saupt. Bollamt Billach übertragen mors

ben find. - Baibach am 28. October 1829.

Joseph Camillo Frenherr v. Schmidburg,

Durch die Ernennung bes Carl Rugheim jum Lehrer ber 4ten Claffe an ber Klagenfur= ter Normal = Sauptschule ift an ber lettern bas Lehramt der 3ten Claffe in Erledigung gekom= men. - Bur Befetung Diefer erledigten, mit einem Behalte von jahrlichen 500 fl. Conventions = Munge, oder der durch allenfällige Borruckung erlediget werdenden, mit einem Ges halte von 400 fl. Conventions-Munge verbundenen lehrerftelle an der befagten Normal= Haupt= Schule, wird ber Concurs ausgeschrieben, die Bewerber um diefe Stelle haben ihre eigenhans dig geschriebenen, an diese Landesstelle ju fty= lifirenden Bittgesuche durch ihre vorgesetzte Stelle beim hochwürdigen fürstbischöflich Gurker Confistorium bis 20. December laufenden Jah: res einzureichen, und fich in diefen Gefuchen über ihr Alter, Religion, Stand, fittliches Betragen, Studien, Sprachkenntniffe, miffenschaftliche Bildung, so wie über die für das Lebrfach an einer Sauptschule mit gutem Er= folge abgelegte Prufung auszuweisen. — Wom kaiferl. könial. illvrischen Gubernium. Laibach den 17. Detober 1829.

Friedrich Ritter n. Rreizberg, ft. f. Gubernial: Secretar, als Referent 3. 1414. (1) Gub. Nr. 24704.

Bon bem f. E. innerofterr, fuftent. Up: pellatione und Criminal Dbergerichte in Rlas genfurt wird hiemit bekannt gemacht: Es fepe bei bem f. f. Stadt : und landrechte, jugleich Eriminalgerichte ju Erieft durch die erfolgte Denfionirung bes Stadt = und Landrathes, Dr. Johann Senen, eine Ratheffelle mit bem jabrlichen Behalte von 1400 fl., und bem Bors rudungerechte in die bobern Behalteftufen non 1600 und 1800 fl. C. M., in Erledigung gefommen. - Es werden baber alle Jene, welche fich um diefe Stelle ju bewerben geben= fen, aufgefordert, binnen vier Bochen nach erfolgter Ginschaltung gegenwartigen Gbictes in diefe Beitungeblatter, ihre geborig belege ten Gesuche, in welchen fie fich nebft ber beut: ichen Sprache inebefondere über bie vollfans Dige Renntniß Der italienischen Gprache auß= jumeifen , und die Ertlarung beigufugen ba: ben, ob und allenfalls in welchem Grade fie mit irgend einem der Beamten des Eriefter Stadt : und gandrechtes verwandt oder ver: fcmagert feven, entweder unmittelbar ober durch ihre vorgefeste Beborde bei bem ge= nannten Stadt : und landrechte ju überreichen. Rlagenfurt den 20. October 1829.

3. 1421. (1) Nr. 6013/1219. V. St. Kundmachung.

Von dem k. k. Zolloberamte und prod. Verzehrungssteuer = Inspectorate wird hiemit bekannt gemacht: daß das durch Aufhebung des Navigationsamtes in Gurgfeld, dem Aerar entbehrlich gewordene, dermal von dem Einsnehmer bewohnte Amtsgebäude, auf die Zeit vom 1. December 1829 bis lehten October 1830 verpachtet, und dem bei der am 19. Nosvember d. J. in der Amtskanzley des Amtes Gurgfeld, Vormittag um 9 Uhr abzuhaltensden Licitation verbleibenden Meistbieter überslassen werde.

Die Pachtlustigen werden daher eingelaben, am bestimmten Tage bei dem obgenannten Amte Gurgfeld, bei welchem die Licitationsbedingnisse, wie auch der Fiscalpreis eingesehen werden kann, sich einzusinden.

Laibach am 5. November 1829.

3. 1418. (1) Nr. 6128. B. St.

Bon dem k. k. Zolloberamte und prov. Hauß = Nr. ! Berz. Steuer : Inspectorate Laibach, wird sind zwei au hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem der Pächter des Berzehrungssteuer : Gefälls im Bezirke Neumarktl die Pachtung nicht antres zu vergeben.

ten will , und baber auf Rechnung und Befahr bestelben eine neue Pachtverfteiges rung nach Borfdrift, vorgenommen werben muß, biefelbe nach ben Bestimmungen bes illyr. Gub. Circulars vom 26. Juny 1829, Dr. 1371 C. und Deffen Unbange, mit Gin= begriff der auf Jahrmarften und Ronfur: fen ericeinenden Buidenicantern und foge= nannten Leutgebern auf die Dauer des Ber: waltungsjahres 1830, namlich: vom 1. Do: vember 1829, bis letten October 1830, am 17. b. Dt., Bormittage um g Uhr in ber Rangley Der vereinigten Begirts = Dbrigfeit ju Radmanneborf, vorbehaltlich der mohlibbl. Moministrations : Ratification, abgehalten mers ben mirb.

Der Fiscalpreis bestehet in 5000 fl., die übrigen Bedingnisse konnen bev der lobl. verseinigten Bezirks = Obrigkeit Radmannsdorf, bev dem Verz. Steuer : Commissariate das selbst, und ben diesem prov. Verz. Steuer : Inspectorate in den gewöhnlichen Umtöffuns den eingesehen werden.

R. R. prov. Berg. Steuer Inspectorat

Vermischte Verlautbarungen.

Der ergebenst Unterzeichnete gibt sich hies mit die Ehre, mit Bewilligung des hiefigen löbl. k. k. Kreisamtes und des hiefigen löbl. Stadtmagistrates, dem hierortigen, so wie auch auswärtigen Publicum seine Dienste und Hüste e als geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer anzubieten. Unermüdeter Fleiß, rastose Sorgsfalt und die möglichste Billigkeit, sind die Basis worauf er seine Hoffnung baut, sich das Vertrauen und die Wohlgewogenheit einnes hochverehrten Publicums zu erwerben. Unbei erbietet er sich auch, wahrhaft Armen stets unentgelbliche Hilfe zu leisten.

Seine Wohnung ist dermalen in der Kaspuziner-Borstadt, Nr. 19, in dem Hause des bürgerlichen Schubmachermeister, Hrn. Georg Terler, zu ebener Erde rechts.

Laibach am 9. November 1829. Andreas Gregoritsch, geprüfter Wundarzt und Geburtschelfer.

3. 1415 (1)

Wohnung zu vermiethen.

In der Kapuziner = Vorstadt, Haus = Nr. 55, im oberen Stocke, sind zwei auch drei schon meublirte Zimmer, für ledige Personen, täglich zu vergeben.

3